

Beschlussvorlage

2021/053

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Zentrale Dienste und Steuerungsunterstützung	1.8.1.2	22.04.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsausschuss (Vorberatung)	06.05.2021	nichtöffentlich
Verbandsversammlung (Entscheidung)	06.05.2021	öffentlich

Anlagerichtlinie für den Regionalverband Großraum Braunschweig

Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage 2 beigefügte Anlagerichtlinie für den Regionalverband Großraum Braunschweig wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Richtlinie Geldanlagen vorzunehmen.
3. Über die Geldanlagen des Regionalverbands informiert die Verbandsverwaltung den Verbandsausschuss.

Sachverhalt und Begründung

Zur Sitzung des Verbandsausschusses am 11.02.2021 hatte die Verbandsverwaltung darüber informiert, dass ein Teil der Rücklagemittel des Regionalverbands angelegt und eine Anlagerichtlinie als Grundlage für zukünftige Geldanlagen erarbeitet wird. Hierzu verweise ich auf die Vorlage Nr. 2021/010, der ein erster Entwurf einer Anlagerichtlinie beigefügt war. Der Entwurf der Anlagerichtlinie ist zwischenzeitlich weiterentwickelt und auf den Regionalverband zugeschnitten worden. Die zur Sitzung des Verbandsausschusses am 11.02.2021 vorgelegte Entwurfsfassung und die beigefügte Beschlussfassung sind in einer Synopse gegenübergestellt (Anlage 1).

In die Erarbeitung der Anlagerichtlinie sind punktuell Erfahrungen zweier größerer Kommunen mit diesem Thema eingeflossen. Darüber hinaus hat die Hausbank des Regionalverbands bei der Erarbeitung der Richtlinie unterstützt. Die praktische Anwendung der Anlagerichtlinie wird in der weiteren Folge möglicherweise Anpassungen erforderlich machen. Die Anlagerichtlinie ist Handlungsrichtlinie für die Verbandsverwaltung bei Geldanlagen. Zudem werden die Eckpunkte der Anlagerichtlinie Grundlage für die Ausschreibung von Geldanlagen und für die Bewertung der eingehenden Angebote sein.

Ausgangspunkt der Anlagerichtlinie ist einerseits die Niedrigzinsphase, die bei der Anlage von Rücklagemitteln einen Null-Zinssatz oder gar Plus-Zinssatz kaum erwarten lässt. Andererseits besteht aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 124 Abs. 2 Satz 2 und 110 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) die Anforderung, bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten, einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften und eine ausreichende Liquidität sicherzustellen. Da sich vor diesem Hintergrund stärker als bisher die Frage nach der richtigen Anlageform stellt, ist eine Anlagerichtlinie (§ 30 Satz 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung) für die Anlage von Rücklagemitteln des Regionalverbands notwendig. Zudem besteht die Verpflichtung, die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze zu regeln (§ 30 Satz 2 KomHKVO). Des Weiteren wird mit der Anlagerichtlinie das Ziel verfolgt, durch die Anlage weiterer Rücklagemittel Negativzinsen auf dem Geschäftskonto des Regionalverbands weitgehend zu vermeiden. Wesentliche Eckpunkte der Anlagerichtlinie:

§ 1 - Anlagegrundsätze

Hier sind die kommunalrechtlichen Anforderungen wie Sicherheit, Ertrag und Liquiditätssicherung festgehalten. Die Liquiditätsplanung des Regionalverbands wird hierfür weiterentwickelt.

Vorgesehen ist weiterhin der Punkt *Nachhaltigkeit*. Nachhaltiges Investment bedeutet, dass die investierten Gelder so angelegt werden, dass die Investitionen die heutigen Bedürfnisse befriedigen ohne die Ressourcen der kommenden Generationen zu gefährden. Diese Definition von Nachhaltigkeit geht auf den Brundtland-Bericht von 1987 zurück. Hierdurch werden auch *qualitative* Anlagekriterien berücksichtigt, also *wie* das Geld investiert wird. Die unter den Begriff *Nachhaltigkeit* fallenden Aspekte können mehr oder weniger weit gefasst werden. Aktuell hat die EU-Kommission Bewertungskriterien für *grünes Investieren* vorgelegt. Problematisch und zu berücksichtigen ist bei Nachhaltigkeitskriterien die Frage, wie die Einhaltung dieser Kriterien wirksam überprüft werden kann. Um dem Aspekt Nachhaltigkeit in gewissem Rahmen die notwendige Bedeutung beizumessen, ist dieser Punkt mit vier Kriterien, die erweiterbar sind, in die Anlagerichtlinie aufgenommen worden. Da die Nachhaltigkeit der Geldanlage seitens des Regionalverbandes nicht überprüft werden kann (und letztlich auch nur schwerlich von Dritten) enthält die Anlagerichtlinie eine entsprechende obligatorische Erklärungspflicht des Anbieters, der mit einer Geldanlage des Regionalverbands betraut werden soll. Solch eine Erklärungspflicht ist auch aus dem Vergaberecht bekannt.

§ 2 – Ziele der Vermögenanlage

Die dort aufgeführten Ziele konkretisieren die unter § 1 der Anlagerichtlinie aufgeführten kommunalrechtlichen Anforderungen an Geldanlagen. Hervorzuheben ist, dass bei Geldanlagen der Sicherheit gegenüber dem Ertrag Vorrang einzuräumen ist.

§ 3 – Vermögenssicherheit

Kern der Regelung ist eine defensive Anlagestrategie, die mindestens 80 % Sicherheitsanlagen und maximal 20 % Renditeanlagen vorsieht. Nach Einschätzung der Hausbank ist mit diesem Anlagemix mittel- bis langfristig dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen, ein Vermögenserhalt und voraussichtlich eine, wenn auch geringe Rendite möglich.

§ 4 – Anlagestrategien

Wesentlicher Punkt der Anlagestrategie ist eine möglichst breite Streuung der Anlagemittel, um eine Risikominimierung zu erreichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einer defensiven Anlagestrategie aufgrund des Anteils an Renditeanlagen ein Anlagerisiko besteht, dass aber nach Einschätzung und Erfahrung der Hausbank gering ist.

§ 5 – Anlageinstrumente

Wie bereits zu § 3 der Anlagerichtlinie ausgeführt, besteht der Anlagemix zu mindestens 80 % aus Sicherheitsanlagen und zu maximal 20 % aus Renditeanlagen. Anleihen sind mit einem Mindestrating versehen. Zudem ist die Einzelanlage auf 5 % und der Anteil eines Emittenten auf 10 % jeweils des Gesamtvermögens limitiert.

§ 6 – Bieterkreis

Der Bieterkreis wird sich auf die aufgeführten Bieter beschränken.

§ 7 – Berichtswesen/Verwaltung

Der Regionalverband erhält für die getätigten Anlagen aussagekräftige Nachweise, die mindestens Aussagen über die Anlageform und das Anlagerisiko aber auch andere Anlageparameter treffen. Eine Auswahl von Produktinformationsblättern ist aufgrund der vertraulichen Anlagekonditionen Gegenstand des nichtöffentlichen Teils der Sitzung. Unabhängig von der Höhe der vorhandenen Rücklage- bzw. Anlagemittel wird die Verbandsverwaltung den Verbandsausschuss über die Geldanlagen des Regionalverbands informieren (siehe Beschlusspunkt 3). Vorgesehen sind jährliche Berichte. Das Berichtsformat wird noch erarbeitet.

§ 8 Vermögensverwalter

Die Notwendigkeit, einen Vermögensverwalter mit Anlagegeschäften zu beauftragen, sieht die Verbandsverwaltung derzeit nicht. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, wäre auch eine externe Vermögensverwaltung an die Anlagerichtlinie gebunden, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflicht.

Anlage/n

- 1 Synopsis Anlagerichtlinie (öffentlich)
- 2 Anlagerichtlinie (öffentlich)